Nro. 65.

Westfälischer Anzeiger.

Dinstags, den 13ten August 1805.

Bemerkungen.

Herzogthum Westfalen.

Das Indigenat-Recht betreffend.

„Durch Einwürfe wird die Gewißheit zur Deutlichkeit und Vollständigkeit gebracht, und keiner kann von einer Sache gewiß seyn, wenn nicht Gegengründe rege gemacht worden sind, wodurch die Nähe zur Gewißheit bestimmt werden kann.“ Von diesem Grundsatze, den wohl jeder anerkennen wird, ging ich aus, als ich im W. A. Nro. 23. über die landständische Beschwerde — nicht Einwürfe, weil ich die Bescheidenheit liebe — sondern nur eine Frage als Zweifel aufstellte. Meine Frage hat in Nro. 36. und 57. — was ich kaum erwartete — die Ehre einer Beantwortung von denkenden Männern, und zwar für und wider erhalten, und das beweiset vielleicht schon, daß sie nicht ganz ohne Gehalt und Verdienst war. Zur Entscheidung fühle ich mich nicht berufen, ich suchte nur Belehrung; und consequent scheint es mir daher, nun zu erklären, ob ich sie gefunden habe?

Der Vorwurf einer Partheysucht kann mich nicht treffen, wenn ich gerade und offen bekenne, daß keine von beyden Antworten mich befriedige.

Der Verfasser des Aufsatzes in Nro. 36. glaubt in den Rechtslehrsätzen von Privilegien einen unbezweifelbaren Entscheidungsgrund zu finden. Ich aber halte noch immer dafür, daß dieses sogenannte Privilegium in die Categorie wahrer u. reiner Verträge gehöre, und folglich jenen Lehrsätzen nicht unterworfen sey. Schon in meinem vorigen Aufsatze deutete ich dahin, und, wie ich glaube, mit Recht: denn nach strengen Rechten war der Landesherr bey der Wahl der Staatsdiener nicht gebunden. Die Landstände wünschten aber eine positive Einschränkung der Landeshoheitsbefugnisse in diesem Puncte. Der Landesherr willigte ein, und so ward das Resultat ein wahrer Staatsvertrag.

Hingegen der Verfasser in No. 57 ist zwar hierin mit mir einig; aber alles Gewicht spricht er meinem Zweifel ab, und führt dazu zwey Gründe an, nähmlich 1) ein Gleichniß *), worauf ich dieses bemerke: Es ist schon an und für sich um alle Rechts-Analogien eine sehr bedenkliche Sache; allein das hier gewählte Gleichniß kann

*) Ich bitte den Leser um Verzeihung, wenn ich mich hier von der mechanischen Arbeit des Abschreibens dispensire. Er würde ja ohnehin nachsehen, ob ich getreu abgeschrieben hätte?

gar nicht auf den Fall passen, worauf es ganz deutlich angewendet wird: denn angenommen — was ich noch nirgends behauptet habe — daß meine Frage, „ob die Landstände nicht wenigstens ihre Wünsche auf die Zahl der, zur Zeit des Vertrags vorhandenen Dienste einschränken müssen?“ bejahet wurde: so folgte doch wohl ganz nothwendig, daß alsdann die Landes-Eingesessenen in dem neu eingerichteten Hause die nähmlichen Wohnungen behielten, die sie vorhin hatten. Und wer könnte also daraus folgern, daß sie nun ganz ausgeschlossen werden, und sich um eine andere Wohnung umsehen sollten? Richtiger wäre meines Dünkens die Vergleichung so anzustellen: Der Hausherr veränderte die innere Verfassung des Gebäudes *), das Andere zu bewohnen ein Recht hatten; und er erweiterte zugleich dasselbe zu mehreren Wohnungen. Konnten sich nun die alten Bewohner über Unrecht beklagen, wenn der Hausherr, ohne die Zahl ihrer Wohnungen zu mindern, auch Andern in dem vergrößerten Raume das Wohnrecht ertheilte? — Mehr Wichtigkeit scheint das Argument zu haben, welches der Verfasser, jedoch gleichsam nur im Vorbeygehen, 2) darin setzt: „das Indigenat-Recht sey wegen der Verwaltungsgegenstände selbst ertheilt.“ Allerdings würde es sehr staatsunklug seyn, wenn ein Regent da, wo es auf Localkenntnisse ankommt, in welchem Verwaltungszweige es auch seyn mag! nur unerfahrne Fremde anstellen wollte. Aber so wenig das, wenn meine Frage auch bejahet würde, rechtlich geschehen könnte: so wenig Befriedigendes finde ich auch übrigens in dem aufgestellten Argumente, das augenfällig auf eine Auslegung des Vertrags nach der Absicht und Meinung der Contrahenten gerichtet ist: Es folgt aus dem Wesen eines Vertrags, daß nur dasjenige als Uebereinkunft angenommen werden kann, worin die Contrahenten wirklich einstimmig waren. Die vorliegende Frage ist: „haben die Contrahenten ihr Augenmerk auf den Verfassungszustand, wie er damahls war — oder zugleich auch auf alle künftig vom Landesherrn neu zu errichtende Aemter beyderseits genommen?“ Die Urkunde schweigt hiervon ganz. Es bleibt also — was der Verfasser selbst gefühlt hat — nichts übrig, als diesen Mangel durch eine Auslegung nach der Meinung der Contrahenten zu ersetzen. Daß sie die Absicht u. Meinung haben konnten, damit die Geschäftsverwaltung nach den localen Bedürfnissen und besondern Verhältnissen besser geführt werden möge, als es in der Regel von Fremden zu erwarten ist: dieses wird niemand widersprechen. Allein so wie der Jurist, nach seinen individuellen Ansichten von der Gesetzgebungsklugheit, dem Gesetzgeber keine Beweggründe, die dieser auf keine Weise geäussert hat, unterschieben kann, um darnach ein Gesetz auszudehnen oder einzuschränken: eben so können auch Andere die Zwecke und Absichten, die ihnen vernünftig scheinen, den Contrahenten nicht beylegen, weil nicht das, was diese hätten wollen können, sondern nur jenes, was sie wirklich und beyderseits gewollt haben, den Vertrag ausmacht. Und dieses muß, da es Factum ist, historisch wahr seyn.

*) Ob er zu dieser Veränderung befugt war? das ist eine andere Frage, die zur Auflösung meines Zweifels nicht gehört.

Hätten die Landstände — worüber es vielleicht noch urkundliche Beweise gibt — die von dem Verfasser angegebene, oder sonst jede andere Absicht dem damahligen Landesherrn vorgetragen, welche, ihrer Natur nach, alle künftige neue Aemter einschlösse, z. B. daß es nicht billig scheine, Fremde durch Landesdienste, mithin aus den Staats-Einkünften zu versorgen, so lange es an brauchbaren und dienstfähigen Einländern nicht fehle — hätten sie so etwas wirklich vorgetragen: so würde ich laut und unbedenklich sagen, „mein Zweifel ist gehoben, und so weit es darauf ankommt, hat nun jeder Richter deutliche und vollständige Gewißheit, die ihn nicht mehr irren lassen kann."

Ich glaube, daß streitende Partheyen wenigstens sehr klug und zweckmäßig handeln, wenn sie sich bestreben, eine solche Gewißheit bey ihrem Richter hervorzubringen.

Der Einsender.

Zunftwesen.

Ostfriesland.

In einem vor zwey Jahren in dieser vaterländischen Zeitschrift (W. A. 1803. Nro. 54. 55.) abgedruckten Aufsatze: Warum Ostfriesland keine besseren Handwerker habe? — erwähnte der Schreiber jenes und dieses einer damahls erlassenen, Verordnung der ostfriesischen Krieges- und Domainen-Kammer, das Reisen der einheimischen Handwerksgesellen in fremde Länder betreffend. Sie wurden darin nur erst durch eine Versicherung verschiedener zu erwartenden Vortheile aufgemuntert, ihre Wanderjahre mehr in größeren Städten ausserhalb des Landes abzuhalten; jedoch mit der angefügten Warnung, daß — wenn die Handwerksgesellen auf diese Aufmunterung nicht reflectiren würden, alsdann die Abhaltung der Wanderjahre in größere auswärtige Städte zur unabläßigen Bedingung des Meisterrechts in der Provinz gemacht werden sollte.

Was Referent damahls besorgte, daß das letztere nothwendig werden dürfte, — ist wirklich eingetroffen. Eine zweyjährige Erfahrung hat seit jener Zeit gezeigt, daß die Aufmunterung der obern Policey-Behörde ohne Einfluß geblieben ist. Die hochlöbliche Krieges- und Domainen-Cammer hat desfalls eine strengere Maßregel ergriffen, und in zwey neuen Verordnungen, vom 28sten Febr. und 25sten März dieses Jahrs, bestimmt und unabläßig festgesetzt, daß diejenigen ostfriesischen Handwerker, deren Vervollkommnung wegen ihrer Gemeinnützigkeit am meisten zu wünschen ist, nahmentlich — die Grobschmiede, Zimmerleute, Rademacher, Böttcher, Maurer, Tischler und Sattler ihre Wanderjahre durchaus in auswärtigen großen Städten abhalten sollen. Ohne Erfüllung dieser Bedingung können sie künftig das Meisterrecht nicht erhalten, und es soll davon durchaus keine Dispensation bewilligt werden. Die Zünfte, zu welchen die genannten Arten von Handwerkern gehören, sollen in der Folge ohne vorherige Erlaubniß des Amtspatrons kein neues Mitglied aufnehmen bey Strafe von 10 Rthlr., welche die Aelterleute im Fall einer Contravention zu entrichten haben. Auch in denjenigen Städten und Flecken, wo von den benannten Professionen keine Zunft existirt, mithin auch kein Patron derselben

vorhanden ist, soll ein jeder, der sich als ein Handwerker solche Art ansetzen will, die Concession bey der Rentey oder dem Magistrat nachsuchen, damit alsdann diese Behörden die erforderliche Untersuchung anstellen können, ob der Competent die gehörige Wanderschaft abgehalten habe.

Auf diese Weise werden nun freylich manche Eltern keine Lust haben, ihre Kinder den nahmhaft gemachten Handwerken zu widmen, so wie manche Subjecte, die sich bereits zu einem oder andern bestimmten, eine Art von Unmuth darüber anwandeln wird, und vielleicht auch die angenommene Maßregel manchen Fremden zur Ansetzung in dieser Provinz Bahn machen dürfte; indeß wird dies dem Ganzen eher nützen als schaden, und es steht auf diese Weise — wie auf keiner andern, eine Verbesserung der ostfriesischen Handwerker innerhalb einiger Jahre gewiß zu erwarten.

Policey.

Die Feuerspritze zu Rittershausen, und einiges Andere betreffend.

Vor ungefähr 15 Jahren brachte die Commüne zu Rittershausen unter sich so viel Geld zusammen, um eine Feuerspritze anschaffen zu können. Der Plaz zum Behälter dieser Feuerspritze war bestimmt. Allein einige machten Einspruch gegen diesen Platz; es kam zum Proceß, und das Spritzenhaus wurde nicht gebauet. An einem andern Orte hätten vielleicht die Obern durchgegriffen, und den gelegensten Platz zu diesem Behälter gegen Ersatz des Grundwerths angewiesen. Allein dies geschah nicht. Die Feuerspritze wurde also vorläufig in die Scheune eines, Nahmens Cleff auf Rittershausen hingesetzt. Diesem währte der Ausgang der Sache zu lange. Vielleicht brauchte er auch den Platz selbst, oder er wurde ihm von der Commüne nicht vergütet: kurz er transportirte die Feuerspritze mit den zubehörigen Eimern, an der Stange hangend in seinen Hof, und zwar unmittelbar an den Chausseeweg. Jeder Vorüberreisende fand dies natürlich auffallend, und wenn Einsender dieses nicht irrt: so ist dieses im W. A. schon gerügt, aber ohne Erfolg gerügt worden. — Einsender dieses sahe diesen Spectakel vor ungefähr 9 Jahren, und sahe denselben vor ungefähr 14 Tagen. Er suchte bey dem ersten Freunde Auskunft darüber zu bekommen. Dieser konnte ihm weiter nichts sagen, als ihm eine Abschrift von einer ggsten Verordnung vom 26sten April 1805 vorzeigen, die den Unterbeamten unter dem 3ten May a. c. eingereicht worden war, und welche wörtlich also lautet:

„In Gefolge der ggsten Verordnung vom 26sten vorigen Monaths- und darauf am 2ten dieses von Beamten ertheilten Decrets sollen die Amtsscheffen, Gemeinsmänner und Rottmeister alle Gebäude ihrer Bezirke aufnehmen, und in ein ganz glaubhaftes Verzeichniß bringen; fort in 4 Tagen selbiges unfehlbar zur Amts-Registratur gelangen lassen, damit wegen der neuen Einrichtung der Brand-Assecuranz das Nöthige vorgenommen werden könne.

Zugleich sollen dieselben über die wirklich vorhandenen oder noch anzuschaffenden Feuerlöschuns-Geräthschaften, fort über die Kosten-Anschläge der etwa erforderlichen Anschaffungen, und über den Entwurf eines auf Local-Verhältnisse passenden Particular-Regulativs, gemäß der all-

gemeinen Feuerordnung vom 2ten Sept. 1803. und Special-Verordnung vom 7ten Sept. 1804. ihren Bericht in 4 Tagen unter Erklärungsstrafe einsenden.

Barmen den 3ten May 1805.

In fidem.

Otto, Gerichtschrb."

Einsender dieses wünschte bald durch den W. A. zu erfahren, was Beamte, Amtsscheffen, Gemeinsmänner, Rottmeister des Amts Barmen auf diese Verordnung, wodurch der 9jährigen Auffallenheit in Rücksicht der Rittershauser Feuerspritze vielleicht abgeholfen werden könnte, für Maßregeln genommen haben mögen. Hier war wenigstens der Zeitpunct, den ruhigen Schlummer zu wecken.

Derselbe Freund machte mich noch auf zwey andere Gegenstände aufmerksam: nähmlich:

zuförderst auf den von Elberfeld bis ins Amt Barmen angelegten Fußweg neben dem Chausseewege. Dieser ist bis an Gemarke prächtig und schön; von Gemarke bis auf die preußische Gränze zum Theil mittelmäßig, zum Theil schlecht und unterbrochen und zum Theil gar nicht.

Dann sind jetzt die Heckinghauser und Rittershauser Eingesessenen durch die Verlegung des Wegegelds-Empfangs von der preußischen Gränze bis unter Rittershausen angewiesen worden, das gewöhnliche Weggeld, wenn sie den Empfang vorbeyreiten, fahren, oder auch nur Mauersteine zum nächsten Bau liefern, zu entrichten. Hingegen können die Elberfelder und übrigen Eingesessenen des Amts Barmen eine Strecke von einer Stunde bis vor den Schlagbaum fahren, und bezahlen nichts.

Das ganze Amt trägt die Unkosten des Wegebaues, muß wenigstens die Schulden, die deswegen gemacht sind oder noch gemacht werden, helfen decken. Warum verschafft man diesen Eingesessenen des Amts Barmen nicht eben die Bequemlichkeit des Fußweges? Und warum müssen diese bey ihrem Verkehr mit den andern Eingesessenen jenseits des Barriers Weggeld bezahlen, da jene eine so weite Strecke frey fahren und reiten können? Oder werden diese, weil sie näher an der preußischen Gränze wohnen, nicht als ächte Kinder betrachtet? —

Auch diese Gründe möchte Einsender dieses durch einen Sachkundigen erfahren.

* * *

Herzogthum Westfalen.

Am 30sten Junius d. J. wurde in dem Städtchen Balve die große Procession auf's prächtigste gehalten. Tausende von Menschen begleiteten den Zug, und Bettler von aller Art, jung und alt, gerade und krumm, männlich und weiblich lagen zu beyden Seiten des Weges, wie es schien — dem die Procession begleitenden Policey-Officier zum Trotz. Als der Zug vorbey war, liefen sie voran, und lagerten sich wieder, wo man passiren mußte. — Nach vollendeter Procession wurde, wie gewöhnlich, getanzt ꝛc., aber man schloß nicht policeymäßig — man lärmte, schwärmte, tobte, tanzte die ganze liebe Nacht.

* * *

Collecten-Unfug.

Falsche Collecten sind doch wohl das ärgste, wogegen die Policey in diesem Fache ihren Arm richten sollte. Wer weiset gern einen unglücklichen Nachbar, den Feuer oder sonstige Unfälle um das Seinige brachten, zurück, oder wie könnte man gegen

die dringende Bitte einer armen Schule, oder Kirche, deren Bedürfniße wegen der Nähe bekannt seyn können, taub seyn, obgleich freylich Gesetze jede Sammlung ohne obrigkeitliche Erlaubniß verbieten. Aber was soll man sagen, wenn Fremde, die aus unbekannten, oft nur in ihrem weitläuftigen Collecten-Patente existirenden Oertern das Land durchstreichen und beträchtliche Summen für abgebrannte oder überschwemmte, oder durch den Krieg heimgesuchte Flecken u. Dörfer, das heißt: für ihren eigenen Bauch zusammen tragen. Einsender muß erstaunen, wenn er so manches dickleibige Collectenbuch aufschlägt, wo sich Geistliche und Weltliche treuherzig mit ihren Gaben eingefunden haben, wo Pässe und Empfehlungen von Aemtern und Oberämtern, von Städten und Herrschaften traulich beysammen liegen, und die ganze Sache doch weiter nichts ist, als Blendwerk eines ungeheuer großen Bogen mit großen Buchstaben, Titulaturen und mehr oder weniger mit Brand, Wasserfluth und dergl. beschrieben. Betrachtet man diesen großen Patentbogen nur einigermaßen mit unbefangenen Augen: so behält die Kirchencasse, der Armenfond, oder der eigene Beutel manchen guten Stüber, und ich selbst bleibe unbetrogen. Beyspiele solcher betrügerischen Collecten könnte ich viele aus einer Erfahrung von wenigstens 10 Jahren anführen, denn seit dieser Zeit habe ich aufgehört, mich gutmüthig unter die Betrogenen zu schreiben, dagegen es für meine Pflicht gehalten, ein prüfendes Auge auf diesen Gegenstand zu richten, so daß ich im Stande bin, ein gutherziges Publicum mit den Grundsätzen und Merkmahlen dieser Betrügereyen näher bekannt zu machen. Das erste Mittel dieser Betrüger ist, ihre Patente von kleinen, unbekannten oft gar nicht existirenden Herrschaften und Regierungen auszustellen. Im Vertrauen auf unsere Unwissenheit in der Länder- und Staatenkunde sprechen sie in ihren Documenten bald von diesen bald von jenen Oertern, welche überschwemmt seyn sollen und noch nie da waren, die verbrannt sind, und die doch erst verbrennen würden, wenn man das Papier in den Ofen steckte. Nimmt man nun die Landcharte, und frägt man eine Geographie um Rath: so findet sich das Gesuchte zwar nicht, aber der Betrug. Oft ist auch schon in der Titulatur der Regierung und in der ganzen Form gefehlt, so daß solche Documente der Diplomatik schlechte Dienste thun. Ein zweytes Mittel, ihren Betrug zu umschleyern ist das, daß in dem Patente zwey Deputirte stehen, wovon jedoch nur einer — selten ein zweyter — erscheint. Frägt man nach dem zweyten: so ist er entweder krank geworden, oder hat einen andern Weg genommen, um die Collecte zu beschleunigen, kurz er ist nicht da. Vor etwa 8 Wochen erschienen jedoch wieder einmahl zwey junge Kaufleute, wie Mund und Papier betheuerte, aus der Gegend von Vegesack. Ihr bettelmodischer Anzug, ihre überschwengliche Suade, ihre zum Unverschämten sich neigende Dreistigkeit kündigten mir gleich das Spiel an. Ihr Collectenbuch hatte besonders in Hamburg sein Glück gemacht, nur Schade, daß diese Lockspeise zu grob gemengt war. Der unter dem Patent figurirende Präsident hatte etwas gezwungen die Gaben selbst eingetragen, und der Geheim-Secretär hatte im Patente grobe Feh-

ler gegen die deutsche Sprache u. Orthographie gemacht. Sie zogen äusserst verlegen-complimentös ab, nachdem auch ihr gewöhnliches, letztes Mittel nicht verfangen wollte, mich nicht zu Worte kommen zu lassen, und die zu scharfen Bemerkungen mit dahin nicht gehörenden Einmischungen zu überfluthen.

Noch einige Kennzeichen müssen hier folgen, worauf Einsender bittet aufmerksam zu seyn. Oft geben die Personen in ihrem Aeussern, in ihrem Wortprunke, durch ihren Branntweinshauch, durch ihre abwechselnde Dreistigkeit und Verlegenheit schon deutliche Winke. Man achte ferner, auf die erst eingeschriebenen Nahmen, und vergleiche sie mit den Händen des Gerichtschreibers und des Regierungspräsidenten. Auffallende Aehnlichkeit wird klug machen. Hauptsächlich erkundige man sich nach dem Locale genau und lasse es doch nicht auf sich sitzen, daß man ein einfältiger Geograph sey. Folgende letzte Collectengeschichte wird noch manches in diesem Fache aufklären. Vor noch nicht acht Tagen tritt ein schlanker Mann zu mir herein, dessen artiges, gar nicht übertrieben höfliches Benehmen, bescheidene Sprache, und reinlich, modest gewählter Anzug auch da noch für ihn sprach, als er schon sein weitläuftiges Patent entfaltete — ich möchte fast sagen, sie wären alle aus einer geheimen Kanzeley — dessen ganze Einrichtung mir gleichwohl auf den ersten Blick mißfiel. „Reichsgräflich von Wolkensteinsche Regierung? Mit Erlaubniß, wo liegt diese Grafschaft?“ „Ueber Neuwied.“ Mein Herz sprach in der That noch ganz für ihn, doch konnte ich den Gedanken an Betrug, der sich an einige Merkmahle festhing, nicht völlig unterdrücken. Wo ist Ihr Mitdeputirter? — „Er ist ein alter

Mann und ist krank hier im Wirthshause zurückgeblieben.“ Haben Sie keine Empfehlungen an bekannte Leute unserer Gegend? „Nur von dem Oberamtsrathe St (——) liegt hier eine Empfehlung bey an die Prediger von W(allmoden) G(imborn). Es war so! — Ich bedaure, erwiderte ich, daß ich ihnen gestehen muß: man kann zu solchen fremden, völlig unbekannten Collecten kein rechtes Vertrauen fassen. „Sehen Sie aber doch nur mein Collectenbuch an.“ Ich sah freylich da bekannte und unbekannte Hände aus dem lieben bergischen Vaterlande und den angränzenden Gegenden. — „Ihr Reichsgraf führt ja ein sehr demüthiges Siegel, nur zwey Helme und keine Spur von der ihm zukommenden gräflichen Krone?“ Er wieß mich auf das Gräflich-W(allmoden)sche Siegel, um mich zu überführen, hier sey auch derselben keine; ich zeigte sie ihm aber, und so sagte er: er kenne das so genau nicht mit den Siegeln. „Das glaube ich wohl!“ Indessen schlug ich das mir zunächst liegende Lexicon von Hübner nach, fand hier aber kein Wolkenstein, das auf sein Patent oder auf seine Angabe passen konnte. Es wurde eine Special-Charte vom niederrheinischen Kreise ausgebreitet. „Zeigen Sie mir doch Ihre Grafschaft gefälligst.“ Hier ist Neuwied —: „wo liegt denn ihr Flecken Nordheim?“ Er wieß mit dem Finger verlegen hin und her, aber weder Wolkenstein noch Nordheim wollten erscheinen. „Welches ist denn der bekannteste nächste Ort?“ Er traute sich nun nicht der Charte ins Gesicht zu lügen, nannte eigentlich keinen Ort und blieb im „Gebirge“ diesseits Neuwied im Saynschen stecken. Es war Abend schon 7 Uhr! „Lieber Freund, kommen Sie morgen früh zu mir mit Ihrem Mit-

deputirten, ich will mich über Ihre Collecte mit Andern besprechen. Kaum hatte er diese Entlassung vernommen: so ergriff er mit sichtbarer Eile Hut und Papiere, ging — und kam nicht wieder. Wäre in unserm Orte nur ein Stück von Policey oder obrigkeitlicher Person, ich würde mit ihrer Hülfe mich der Papiere dieses, wie so manches andern bemächtigt haben, bis auf nähere Legitimation — das heißt — auf immer. Besonders wäre es mir vor einigen Jahren lieb gewesen, dies haben thun zu können bey einem Collectanten, der ganz Holland, das Clevische, Bergische u. mehrere Rheingegenden durchcollectirt hatte, und bey einer Untersuchung sich so sonnenklar als Betrüger entdeckte, daß es eine nicht geringe Wohlthat gewesen wäre, einen so schlauen Burschen sammt seinem Diebesinstrumente in öffentliche Verwahrung gebracht zu haben. Er riß mir aber die Papiere aus den Händen, stürzte zur Thüre und im Gallop zum Orte hinaus. Von jenem Wolkensteinschen erinnere ich mich, daß die beyden Deputirten, Kramer und Gronewegen, der Präsident von Mohr u. der Actuarius Kollmann genannt waren. Dies zur Warnung, wenn sich etwa dasselbe Patent irgendwo präsentiren sollte. Gegen solche durchaus Unbekannte sollten indessen die churfürstlichen gnädigsten Befehle schon Schutzkraft genug haben. Allein dieser Kramer oder Gronewegen prunkte noch wohl gar mit einem Passe von Düsseldorf, den er für jene Seite genommen hatte; auf welche Legitimation er ihn aber empfangen konnte, wäre ich begierig zu wissen.

V. S.

Publicandum.

Auf Requisition des hiesigen Fürstlichen Militär-Commandos wird hiedurch allgemein zur Warnung bekannt gemacht, daß den Unterofficiers u. gemeinen Soldaten nichts weiter geborgt werden darf, widrigenfalls ein jeder es sich beyzumessen hat, wenn er seiner Forderung nachher verlustig wird.

Dortmund den 3ten August 1805.

Fürstl. Oranien-Nassau. Grafschafts Dortmundische Regierung.

Hiltrop.

Brügmann.

Todesanzeige.

Sanft entschlummerte gestern meine liebe Gattin, Ferdinandine Wünnenberg, gebohrne Callenberg; — sie starb an den Folgen eines bösartigen Brustfiebers in einem Alter von 37 Jahren.

Sechs Kinder trauern mit mir am Sarge der zu früh Vollendeten. Auch ohne schriftliche Versicherung bin ich von der Theilnahme meiner Freunde an diesem für mich so harten Verluste überzeugt.

Grüne bey Iserlohn den 6ten Aug. 1805.

Franz Wünnenberg.

Geburtsanzeige.

Heute wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden, welches ich hiedurch unsern entfernten Verwandten und Freunden bekannt mache.

Sohlingen an 5ten Aug. 1805.

C. Berghaus, Schullehrer.

* * *

Meine Frau wurde heute sehr glücklich von einem gesunden Mädchen entbunden.

Münster den 8ten August 1805.

Cammerherr von Romberg.

Avertissement.

Da dem Gericht Witten zu Haltung eines besondern Viehmarkts die allerhöchste Concession sub dato Berlin den 11ten Octob. p. a. ertheilet und dasselbe auf dem Mittwoch vor dem Dortmundschen Herbstviehmarkt festgesetzt ist: so wird solches dem handelnden Publico hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Bochum den 3ten August 1805.

Fridrich.

Marktpreise

Langschede den 8ten August 1805.

in Berliner Scheffeln u. Berl. Courant.

Weitzen	5 R.		St.	4 R.	50	St.	4 R.	40 St.
Roggen	4 —	10 —		4 —		—	3 —	50 —
Gerste	3 —		—	2 —	50 —		2 —	40 —